

Friedhofsordnung
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Weißenkirchberg

und

Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Kirchenstiftung
Weißenkirchberg



Evang.-Luth. Pfarramt Weißenkirchberg
Kirchbuck 15
91578 Leutershausen
Telefon: 09868/5729
E-Mail: pfarramt.weissenkirchberg@elkb.de

Friedhofsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Weißenkirchberg steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Weißenkirchberg.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kirchengemeinde Weißenkirchberg waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Mit Genehmigung des Kirchenvorstandes können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof erwerben, wenn Angehörige vor Ort die Grabpflege übernehmen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes gehört,
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
3. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu rauchen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) das Mitnehmen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
 - l) bei Pflege der Grabzwischenwege anderes Material aufzubringen als den vom Kirchenvorstand beschlossenen Feinsplitt der Körnung 2 mm - 5 mm.
5. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen am Friedhof bzw. im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. In der Leichenhalle dürfen christliche Symbole nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig beim Pfarramt um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter und Vertreterinnen sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner oder -gärtnerin sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendi-

gung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich werktäglich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle und Erde vom Friedhof zu entfernen.
11. Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich im Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen im Pfarramt angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur durch das Bestattungsunternehmen oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdtiefe 0,80 m.

§ 13 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m
 - c) Doppelgräber für Personen über 5 Jahre
Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,60 m.
2. Aschenurnen werden wahlweise in Urnengräbern oder Rasenurnengräbern beigesetzt. Für ein Urnengrab ist ein Platz von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite und ein Abstand von 0,50 m vorzusehen. Im Rasenurnengrabfeld ist ein Abstand von 0,50 m vorzusehen.

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Aschen	15 Jahre.

§ 15 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Doppelgräber werden mit zwei Leichen belegt, die Ruhefrist verlängert sich mit der Belegung der zweiten Leiche.
3. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 19 Abs. 4 und 5; § 20 Abs. 4 und 5 sowie § 21 Absatz 2).

§ 16 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung:
 - Einzelgräber
 - Rasensarggräber
 - Doppelgräber (doppelbreit)
 - Kindergräber
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung:
 - Urnengräber
 - Rasenurnengräber
3. Die Lage der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich, mit Ausnahme der Rasenurnengräber, die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Bei Rasensarggräbern entfällt diese Verpflichtung mit dem Setzen des endgültigen Grabmales.
6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
7. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Einzelgräber und Rasensarggräber

§ 19 Nutzungsrecht

Einzelgräber und Rasensarggräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.

1. In einem Einzelgrab bzw. in einem Rasensarggrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
2. Bei Einzelgräbern und Rasensarggräber handelt es sich um Gräber, deren Nutzungsrecht über die festgelegte Ruhefrist nicht verlängerbar ist.
3. In einem Einzelgrab und in einem Rasensarggrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Diese dürfen jedoch nur in den ersten zehn Jahren der Ruhefrist beigesetzt werden, um die Begrenzung der Ruhefrist für Erdbestattung von 25 Jahren nicht zu überschreiten.

Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Einzelgrabstätte anzugeben.

4. Die Bestattung von bis zu zwei Aschenurnen in einem Einzelgrab und in einem Rasensarggrab ist zulässig, wenn es sich dabei um einen Angehörigen des Berechtigten handelt. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
5. Die Nutzung an einer Einzelgrabstätte bzw. an einem Rasensarggrab erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
6. Das Abräumen von Einzelgräbern bzw. von Rasensarggräbern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
7. Die Wiederbelegung der Einzelgräber bzw. der Rasensarggräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Kirchenvorstand frei über die weitere Nutzung der Grabstätte verfügen.

2. Doppelgräber

§ 20 Nutzungsrechte

1. Doppelgräber sind Gräber, die im ersten Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden. Doppelgräber werden nur bei Eheleuten und nur auf Antrag abgegeben. Voraussetzung ist, dass der verstorbene Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Doppelgrabstätte anzugeben.
3. Die Nutzung an einer Doppelgrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit nach der Zweitbelegung. Für die Verlängerung der Nutzungszeit wird entsprechend der verlängerten Jahre eine zusätzliche Jahresgebühr verlangt.
4. In einem Doppelgrab für Erdbestattung dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine solche Beisetzung ist nur bis in die ersten zehn Jahre der Ruhefrist der Zweitbelegung möglich, um die Begrenzung der Ruhefrist für Erdbestattung von 25 Jahren nach Zweitbelegung nicht zu überschreiten. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Doppelgrabstätte anzugeben.
5. Die Bestattung von bis zu zwei Aschenurnen im Doppelgrab ist zulässig, wenn es sich dabei um einen Angehörigen des Berechtigten handelt. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

6. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der Zweitbelegung nicht verlängert werden.
7. Das Abräumen von Doppelgräbern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit, wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
8. Die Wiederbelegung der Doppelgräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Kirchenvorstand frei über die weitere Nutzung der Grabstätte verfügen.

3. Urnengräber

§ 21 Nutzungsrechte

1. Urnengräber sind Gräber, die im ersten Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden. In Urnengräber können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. In den Urnengräbern können neben dem Berechtigten seine Angehörigen (Aschenurnen) bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzung an einer Urnengrabstätte endet bei einfacher Belegung mit Ende der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden.
5. Bei einer Zweitbelegung erlischt die Nutzung an einer Urnengrabstätte mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit nach der Zweitbelegung. Für die Verlängerung der Nutzungszeit wird entsprechend der verlängerten Jahre eine zusätzliche Jahresgebühr verlangt.
6. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der Zweitbelegung nicht verlängert werden.
7. Das Abräumen von Urnengräbern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
8. Die Wiederbelegung der Urnengräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Kirchenvorstand frei über die weitere Nutzung der Grabstätte verfügen.

4. Rasenurnengräber

§ 22 Nutzungsrechte

1. Pflegefreie Rasenurnengräber in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach belegt werden.
2. Das Gräberfeld für Rasenurnengräber ist ringförmig um einen Baum angelegt.

3. Das Nutzungsrecht wird anlässlich eines Todesfalles vergeben und beinhaltet ausschließlich das Recht, die Aschenurnen eines Verstorbenen bestatten zu lassen. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
4. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Kirche

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Der Kirchenvorstand gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur in Absprache mit den Hinterbliebenen von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. von dem beauftragten Bestatter vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 25 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Weißenkirchberg,

Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I. Grabmale

§ 1 Ausstattung der Grabstätte mit einem Grabmal

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 Genehmigung des Grabmales

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3 Gestalt des Grabmales

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Werkstoffe

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein und Hartholz in Betracht. Holz ist unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt

von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

3. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden.
4. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren und Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas.

§ 5 Maße

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils drei Viertel der Grabstätte sein.
2. Ein Grabmal an Einzel-, Doppel- und Rasensarggräbern für Personen über fünf Jahren dürfen nicht höher als 1,20 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Figürliche Aufsätze sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Auf den Doppelgräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Einfassungen, Grabplatten und sonstige wasserundurchlässige Materialien dürfen zur Sicherstellung der Verwesung insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen.

§ 6 Gärtnerische Anlage

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 7 Standsicherheit

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,00 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8 Inschrift

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9 Gründung

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten oder schlechten Grabsteinen.
4. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10 Mängelbeseitigung und Haftung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen ein-monatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person

zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11 Schutzwürdigkeit

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
4. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 12 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. 06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

II. Bepflanzung und Pflege der Einzel-, Doppel-, Kinder- und Urnengräber

§ 13 Gärtnerische Gestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,00 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

2. Die Grabzwischenwege werden von der Friedhofsverwaltung mit Feinsplitt der Körnung 2 mm - 5 mm angelegt.
3. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen. Die von der Friedhofsträgerin bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter können, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, im Rahmen der Verfügbarkeit zur Entsorgung verwendet werden.
5. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
6. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
7. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 14 Einfassungen und Einfriedungen

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen. Nach der Bestattung sind Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt.
2. Zwei Jahre ab Beerdigungsdatum müssen Holzkreuze und die Holzumrandungen entfernt und die endgültigen Einfassungen und Grabmale gesetzt werden.

§ 15 Abfall

1. Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

III. Bepflanzung und Pflege der Rasensarggräber

§ 16 Gärtnerische Gestaltung

1. Bis das endgültige Grabmal gesetzt ist, ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt

bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

2. Nachdem das Grabmal gesetzt ist, wird die Grabstätte und die Grabzwischenwege von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Ab diesem Zeitpunkt sind Blumenschmuck sowie das Abstellen von Kerzen, Figuren und dgl. nicht erlaubt.
3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
4. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

§ 17 Einfassungen und Einfriedungen

1. Einfassungen und Einfriedungen sind verboten. Nach der Bestattung sind Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt.
2. Zwei Jahre ab Beerdigungsdatum müssen Holzkreuze und die Holzumrandungen entfernt und die endgültigen Grabmale gesetzt werden.

IV. Grabmale an Rasenurnengräbern

§ 18 Gestaltung

1. Das Rasenurnengräberfeld ist ringförmig um einen Baum angelegt. Die Lage des Rasenurnengräberfeldes wird durch eine Pflasterumrandung kenntlich gemacht.
2. Als Gedenkzeichen kann auf Wunsch der Angehörigen auf einem Pflasterstein eine Gedenkplatte mit Angabe von Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden.
3. Zur Wahrung eines einheitlichen Bildes erfolgen die Gravur und das Anbringen der Gedenkplatte durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Gedenkplatte durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

V. Bepflanzung und Pflege der Rasenurnengräber

§ 19 Gärtnerische Gestaltung

1. Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der Rasenurnengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
2. Blumenschmuck ist nur anlässlich der Urnenbeisetzung zulässig. Er ist spätestens nach einem Monat zu entfernen.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

4. Das Abstellen von Kerzen, Figuren und dgl. ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Einhaltung der Grablegepflicht

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21 Bestimmungsabweichungen

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 22 Gültigkeit

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom **Datum**. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Weißenkirchberg,
Der Kirchenvorstand